

Produkt:	09.01.01
Federführung:	FB 60 Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	Pagelkopf
Datum:	05.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	12.02.2024	
Stadtverordnetenversammlung	16.02.2024	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 117-00 "Eugen-Schreiber-Straße"**hier: dritter Entwurf und erneute eingeschränkte Beteiligung****Beschlussvorschlag:****Die Stadtverordnetenversammlung beschließt**

- 1) den vorliegenden Vorschlag zur Abwägung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der erneuten Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 (2) bzw. § 4 (2) BauGB.**
- 2) den vorliegenden dritten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 117-00 "Eugen-Schreiber-Straße".**
- 3) die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB.**

Sachdarstellung:

Aufgrund der nicht geplanten Rodung eines Heckensegmentes entlang der Eugen-Schreiber-Straße musste neben der Umplanung der entsprechenden Heckenfestsetzung auch der damit einhergehende zeitliche Verzug aufgearbeitet werden, dies insbesondere in Hinblick auf den Artenschutz bzw. die Eidechsenumsiedlung auf eine Fläche in Hofheim. Die mit der Aufwertung der Fläche einhergehenden Gehölrückschnitte müssen bis Ende Februar erfolgen, damit möglichst kein weiterer Zeitverzug entsteht.

Entsprechend wurden die Bebauungsplanunterlagen (Begründung und Voraussetzung für die Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nebst Maßnahmenplan) fortgeschrieben bzw. ausgetauscht. Die Anlage „Umweltfachliche Einschätzung bezüglich des aktuellen Vorkommens von Zauneidechsen im Vorhabenbereich“ entfällt dagegen ersatzlos, da die Sachverhalte in den vorgenannten Austauschunterlagen abgehandelt werden.

Pagelkopf

Wicke

Störmer

FDL Stadtplanung

FBL Bauen und Umwelt

Bürgermeister

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):

--

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle	
	bereitgestellte Mittel	EUR
	noch verfügbare Mittel	EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel	
()	Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.	EUR
()	Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR
3.	Investitionsmaßnahmen	
()	Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.	
()	Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten	
()	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren	
()	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus	
	Personalaufwendungen	EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen	EUR
	Finanzierungsaufwendungen	EUR
	Sonstige Aufwendungen	EUR
5. (X)	Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		